

## Vereinsordnung der EASD (Association Guidelines)

Gemäß § 5 Buchst. d Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Buchst. d Satz 4 der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung (General Assembly) eine Vereinsordnung (Association Guidelines) erlassen, innerhalb derer insbesondere die Einzelheiten des Mitgliedsverhältnisses sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages festgelegt werden. Demgemäß erlässt die Mitgliederversammlung folgende Vereinsordnung.

### 1. Geltungsbereich

Diese Vereinsordnung gilt für alle EASD Vereinsmitglieder (Ordentliche und Fördermitglieder) sowie für Antragsteller, die Mitglied im Verein EASD werden wollen.

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die Fachkräfte im Gesundheitswesen (Health Care Professionals) sind, sowie Wissenschaftler und Studierende, die auf dem Gebiet des Diabetes Mellitus oder damit zusammenhängenden Erkrankungen tätig sind. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die auf dem Gebiet des Diabetes Mellitus oder damit zusammenhängenden Erkrankungen tätig sind (siehe § 3 Buchst. a, Buchst. b und Buchst. c der Vereinssatzung).

### 2. Mitgliedsbeiträge und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Mitgliedsbeiträge festgesetzt. Diese Mitgliedsbeiträge können von Jahr zu Jahr nach freiem Ermessen der Mitgliederversammlung geändert werden.

Für ordentliche Mitglieder ergeben sich folgende Beiträge:

Art der Mitgliedschaft	Dauer	Beitrag
Standard	1 Jahr	115,00 €
	2 Jahre	220,00 €
Postdoc/Fellow	1 Jahr	75,00 €
	2 Jahre	140,00 €
Student	1 Jahr	40,00 €
	2 Jahre	70,00 €
Emeritus	1 Jahr	40,00 €
	2 Jahre	70,00 €
Allied Health Professional/Nurse	1 Jahr	75,00 €
	2 Jahre	140,00 €

Für die Berechtigung, die ordentliche Mitgliedschaft zu einem ermäßigten Beitrag zu beantragen oder zu verlängern, ist ein Empfehlungsschreiben (Letter of Recommendation) eines Abteilungsleiters oder eines EASD Mitglieds beizufügen, welches über die wissenschaftliche Arbeit des Antragstellers informiert. Im Falle der Mitgliedschaft als Emeritus muss die zuständige Abteilung kontaktiert werden unter [membership@easd.org](mailto:membership@easd.org). Voraussetzung für den Erhalt dieser ermäßigten Mitgliedschaft ist das Erreichen des Mindestalters von 65 Jahren, der Eintritt in den Ruhestand sowie die Vorlage einer Ausweiskopie (ID Card).

Für Fördermitglieder (juristische Personen) ergeben sich folgende Beiträge:

Art der Mitgliedschaft	Dauer	Beitrag
Associate	1 Jahr	2.500,00 €
Silver	1 Jahr	5.000,00 €
Gold	1 Jahr	10.000,00 €

Für Fördermitglieder (natürliche Personen) ergibt sich folgender Beitrag:

Art der Mitgliedschaft	Dauer	Beitrag
Supporting Individual	1 Jahr	115,00 €

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder schulden den Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der vorstehenden Tabellen aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein. Dessen ungeachtet, d.h. losgelöst vom Bestehen oder Nichtbestehen einer Mitgliedschaft, kann jede natürliche oder juristische Person dem Verein Geldmittel spenden und auf diesem Weg das gemeinnützige Wirken des Vereins fördern. Über das Ob und die Höhe der Spende entscheidet der Zuwendende.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann für die Dauer von einem oder zwei Jahr(en) abgeschlossen werden. Die Fördermitgliedschaft kann nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Die Laufzeit der Mitgliedschaft beginnt mit Anfang des Kalenderjahres, unabhängig davon zu welchem Datum die Annahme des Aufnahmeantrags erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, sie wurde wie in Abschnitt 3 dieser Vereinsordnung beschrieben verlängert. Die vorzeitige Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich. In diesem Falle läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres.

Die Mitglieder schulden für jedes volle Jahr, für das die Mitgliedschaft besteht, den vollen Mitgliedsbeitrag. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Mitgliedschaft vor Ablauf der regulären Dauer endet. Das bedeutet, dass Mitglieder, deren Aufnahmeantrag während des Jahres vom Verein angenommen wird oder die den Verein während des Jahres verlassen, verpflichtet sind, für das betroffene Jahr den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **3. Antrag auf Mitgliedschaft und Verlängerungsverfahren**

Antragsteller und Mitglieder müssen die Mitgliedschaft im Verein beantragen oder verlängern, indem sie das Online-System auf der offiziellen Website [www.easd.org](http://www.easd.org) nutzen. Alternativ kann ein Mitgliedsantrag auch schriftlich oder vor Ort gestellt werden, indem das Mitgliedsformular ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Mitgliedschaft beginnt oder verlängert sich mit der Annahme des Antrags.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge oder Verlängerungen werden bearbeitet. Gemäß seiner Satzung behält sich der Verein, vertreten durch den Vorstand, das Recht vor, die Mitgliedschaft zu verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die Annahme des Mitgliedsantrages dem Interesse des Vereins oder seiner Mitglieder zuwiderläuft.

Die Mitgliedschaft kann das ganze Jahr über beantragt oder verlängert werden. Lediglich im Anschluss an den jährlichen Kongress wird das System für kurze Zeit aufgrund von Wartungsarbeiten geschlossen.

Die Mitgliedschaft und alle dem Mitglied gewährten Rechte und Vorteile sind persönlich, d.h. sie sind nicht übertragbar und nicht vererblich (§ 38 Satz 1 BGB). Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 Satz 2 BGB).

### **4. Verbindliche Nutzung des Online-Portals**

Die Registrierung zum jährlichen Kongress (Annual Meeting), die Einreichung von Abstracts (Abstract Submission) sowie der Antrag auf Mitgliedschaft im Online-Verfahren können grundsätzlich nur mit einem Online-Konto erfolgen.

Anderweitig bei der Geschäftsstelle eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.

### **5. Rechnungen und Bezahlungen**

Rechnungen für die Mitgliedsbeiträge sind mit Ausstellungsdatum fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

Zahlungen können nur in Euro erfolgen. Die Zahlung sollte vorzugsweise per Kreditkarte oder, falls verfügbar, per online Bezahlssystem (z.B. PayPal) erfolgen. Bei Zahlung per Banküberweisung gehen die Bankgebühren zu Lasten des Absenders. Der Name und die Rechnungsnummer müssen als Zahlungsreferenz verwendet werden. Schecks werden nicht angenommen.

Bei Zahlungsverzug endet die Mitgliedschaft automatisch nach Maßgabe des § 3 Buchst. h der Vereinssatzung.

## **6. Rechte an geistigem Eigentum**

Sämtliche Rechte bezüglich des geistigen Eigentums an Dokumenten, die vom Verein herausgegeben werden – einschließlich (Online-)Publikationen –, sowie Material, das für Veranstaltungen verwendet und von oder im Namen der EASD vervielfältigt wird, sind vollständig Eigentum des Vereins, sofern nicht anders angegeben oder vereinbart.

Es ist strengstens untersagt, vom Verein herausgegebene Dokumente zu ändern, zu kopieren oder zu bearbeiten. Bei Zuwiderhandlungen wird der Verein rechtliche Schritte einleiten. EASD-eigenes Material darf nur mit vorheriger und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vereins verwendet werden.

Der Verein ist nicht verantwortlich für Dokumente, einschließlich Konferenzunterlagen und/oder Präsentationen von Mitgliedern, Referenten oder anderen Personen.

## **7. Datenschutz und Weitergabe von Kontaktdaten**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils geltenden Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Rahmen des Mitgliedsverhältnisses im Verein erhoben und verarbeitet. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Aufgaben- bzw. Vertragserfüllung. Es wird insbesondere auf die Weitergabe der Daten im Rahmen des elektronischen Wahlsystems (Single Transferable Vote) hingewiesen, dem jederzeit informell widersprochen werden kann.

Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Benachrichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten; erreichbar unter [datenschutz@easd.org](mailto:datenschutz@easd.org).

Detaillierte Regeln für die Verarbeitung von Benutzerdaten sind des Weiteren in der Datenschutzerklärung (Privacy Policy) von EASD festgelegt, die unter: <https://www.easd.org/easd/privacy-policy.html> veröffentlicht ist.

## **8. Verschiedenes**

Alle Verweise auf ein Datum oder eine Frist, die in diesem und anderen Dokumenten erwähnt werden, beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeitzone (MEZ).

Das EASD-Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. September 2019 in Barcelona, Spanien als Folgebeschluss zur Satzungsänderung 2019 beschlossen.

Die angepasste Version der Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. September 2022 in Stockholm, Schweden beschlossen.